

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0502/2013

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Siemer-Eikermann

Herr Conze

Ruf:

492-5358 /-5375

E-Mail:

Siemer-Eikermann@stadt-
muenster.de

Conze@stadt-muenster.de

Datum:

21.08.2013

Betrifft

Beauftragte Stelle für Hilfen gem. § 67 SGB XII: Entscheidung über die Weiterführung der Vereinbarung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Beratungsfolge

05.09.2013	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
18.09.2013	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung	Vorberatung
24.09.2013	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
25.09.2013	Hauptausschuss	Vorberatung
25.09.2013	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) bei der Leistung von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel des SGB XII als Beauftragte Stelle ab 01.01.2014 fortzusetzen und dazu einen neuen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende abzuschließen.
2. Zum Stellenplan 2014 wird für die Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben 1,00 Stelle Entgeltgruppe S 12 im Teilergebnisplan 07.01 eingerichtet. Darüber hinaus ist eine überplanmäßige Stundenaufstockung möglich, soweit diese durch höhere Erstattungsbeiträge des LWL gedeckt ist. Die Stelle ist nach einer Beendigung des Vertrages mit dem LWL einzusparen.
3. Die Verwaltung wird dem zuständigen Fachausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung nach Ablauf eines weiteren Jahres einen Bericht über die Entwicklung der „Beauftragten Stelle“ vorlegen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	07.01	Gesundheitsdienste			
Zeile	06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2014 ff	56.020	Kostenerstat- tung durch Fallpauschale des LWL
Produktgruppe	07.01	Gesundheitsdienste			
	11	Personalaufwendungen	2014 ff	52.320	Personalauf- wendungen
	16	Sonstige ordentliche Auf- wendungen	2014 ff	3.700	Aufwendun- gen für Sach- mittelbedarf

Begründung:

1.1 Ausgangslage

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat im Jahr 2011 ein Konzept zur Weiterentwicklung der Leistungen wohnbezogener Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII) beschlossen. Wesentlicher Bestandteil des Konzepts war die Einführung einer ergebnisoffenen, leistungserbringerneutralen Beratung und Hilfeplanung und damit einer aktiven Zugangssteuerung für die entsprechenden ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen. Zur Umsetzung dieses Konzepts wurden in den Kreisen und kreisfreien Städten in Westfalen-Lippe sog. „Beauftragte Stellen“ gesucht, die vor Ort im Auftrag des LWL die neutrale Beratung, Antragsaufnahme und Hilfeplanung als Entscheidungsvorbereitung für den LWL wahrnehmen.

Auf der Basis des Ratsbeschlusses vom 09.05.2012 über die Vorlage V/0223/2012 („Anbieterneutrale Beratung und Hilfeplanung der wohnbezogenen Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten - § 67 SGB XII“) hat die Stadt Münster mit dem LWL eine entsprechende Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben als „Beauftragte Stelle“ für die Zeit vom 01.08.2012 – 31.12.2013 abgeschlossen.

Seit dem 01.08.2012 sind die Aufgaben der „Beauftragten Stelle“ im Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten angesiedelt und werden hier von zwei Sozialarbeiterinnen auf Teilzeitstellen, die organisatorisch der Abteilung „Psychische Gesundheit“ zugeordnet sind, wahrgenommen. Die Aufgaben beinhalten ein mehrstufiges Verfahren von der Erstberatung bis zur Erstellung bzw. Fortschreibung des Hilfeplans und Begleitung während der Leistungserbringung.

Der LWL hat mittlerweile flächendeckend in Westfalen-Lippe entsprechende Verträge abgeschlossen. Im Juni 2013 hat der LWL allen Beauftragten Stellen in Westfalen-Lippe seinen Wunsch nach Weiterführung der Verträge ab 01.01.2014 mitgeteilt.

Für die Stadt Münster bedeutet dies, dass ein neuer Ratsbeschluss über die Weiterführung der Aufgabe der „Beauftragten Stelle“ für die Zeit ab dem 01.01.2014 herbeizuführen ist.

1.2 Erfahrungen mit der Aufgabenwahrnehmung

Die Stadt Münster hat die Aufgaben der „Beauftragten Stelle“ im Jahr 2012 insbesondere aus folgenden Gründen übernommen:

- Als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist die Stadt ohnehin Kooperationspartner des LWL im Bereich der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und z.B. Beteiligter der jährlichen gemeinsamen Planungskonferenz zur Bewertung und Abstimmung der Bedarfs- und Strukturplanung.
- Da die Stadt keine eigenen Einrichtungen für die vom LWL finanzierten Hilfen nach § 67 SGB XII vorhält, kann sie die Beratungs- und Entscheidungsvorbereitungstätigkeiten aus einer neutralen Position heraus wahrnehmen.

1.2.1 Quantitative Entwicklung

Die Aufgabenwahrnehmung war besonders in der Anfangsphase für die Beauftragte Stelle mit großem Aufwand verbunden, da es sich um ein komplett neues Antrags- und Prüfverfahren handelte, mit dem keiner der Beteiligten (LWL, Träger der Einrichtungen, Antragsteller und Stadt) Erfahrungen hatte. So hat es mehrere Monate in Anspruch genommen, bis die neuen Prozesse, Kommunikationswege und Verfahrensabsprachen weitgehend zufriedenstellend aufeinander abgestimmt waren.

Das Fallaufkommen der Beauftragten Stelle Im Zeitraum vom 01.08.2012 – 30.06.2013 spiegeln folgende Zahlen wieder:

- Prüfverfahren: 210
- erste Hilfepläne: 149
- fortgeschriebene Hilfepläne: 25

Der Umfang der vom LWL anerkannten Leistungsangebote (Plätze) für Hilfen nach § 67 SGB XII in Münster beträgt:

- ambulant: ca. 100
- teilstationär: 24
- stationär: 93

1.2.2 Qualitative Entwicklung

Die Stadt Münster ist als Beauftragte Stelle „verlängerter Arm“ des LWL. Die fachliche Auswertung und Beurteilung des neuen Konzepts obliegt daher dem LWL (in Rückkopplung zu den Beauftragten Stellen). Aus der Aufgabenwahrnehmung können aber dennoch nach den bisherigen Erfahrungen einige wichtige positive Aspekte – auch aus städtischer Sicht – abgeleitet werden:

- Die Beratung berücksichtigt ein anbieterneutrales und breites Angebotsspektrum, was eine wichtige Voraussetzung für eine zielgerichtete individuelle und effektive Hilfeleistung darstellt.
- Das zentrale Hilfeplanverfahren führt zu mehr Standardisierung und Professionalisierung auf der „Anbieterseite“; dadurch erfolgt auch eine Aufwertung der Hilfen nach § 67 SGB XII.
- Insbesondere in „Grenzfällen“ (junge Erwachsene, Schnittstelle verschiedener Hilfearten) nimmt die Beauftragte Stelle eine Koordinationsfunktion zwischen ver-

schiedenen möglichen Hilfearten wahr; dadurch ist ein schnellerer Zugang zur individuell benötigten Hilfe möglich.

- Die Beauftragte Stelle verfügt über einen zentralen Überblick über die unterschiedlichen Hilfsangebote und Verfügbarkeiten in Münster und im Umland.

1.2.3 Finanzielle Beurteilung

Den genannten positiven fachlichen Aspekten steht als Problematik die finanzielle Kalkulation der Aufgabenwahrnehmung gegenüber. Die Prognose über die erwarteten Erträge unterliegt einem Unsicherheitsfaktor. Sie ist von der vorab nicht bekannten Anzahl der Anträge, dem ebenfalls variablen Erreichen der jeweiligen „Bearbeitungsphase“ je Fall (jeweils bis zu fünf separat abzurechnende Bearbeitungsphasen) und dem Umfang des jeweiligen Beratungs- und Klärungsbedarfs abhängig. Da die Beauftragte Stelle mit der Bereitstellung des Personals finanziell in Vorleistung tritt, bleibt stets ein „Restrisiko“, ob die Aufwendungen durch die Erträge tatsächlich vollständig gedeckt werden. In der Rückschau bleibt z.B. festzustellen, dass die Finanzierung dem hohen Arbeitsaufwand in der Anfangsphase nicht voll gerecht wurde.

Die Abrechnung erfolgt rückwirkend jeweils nach 6 Monaten. Bei einer Hochrechnung des Ertragsanspruchs aus dem bisherigen Zeitraum (01.08.2012 – 30.06.2013) für die Zukunft bzw. auf ein reguläres volles Jahr ist zu berücksichtigen, dass die Zusammensetzung der abrechenbaren Bearbeitungsphasen bislang noch nicht repräsentativ war, da die fortgeschrittenen Bearbeitungsphasen (Begleitung nach erster Hilfeplangenehmigung, Fortschreibung des Hilfeplans) in den Anfangsmonaten naturgemäß unterrepräsentiert waren.

Die Fallentwicklung der ersten Jahreshälfte 2013 lässt erwarten, dass die jährlichen Erträge bis zu ca. 1,3 Stelle finanzieren. Aber auch bei einer vorsichtigen Kalkulation ist in jedem Fall davon auszugehen, dass durch die Wahrnehmung der Beauftragten Stelle mindestens der Einsatz einer 1,0 Stelle refinanziert wird. Es wird daher vorgeschlagen, diese zum Stellenplan 2014 einzurichten und mit dem Vorbehalt zu versehen, dass sie bei Einstellung der Aufgabe eingespart wird. Eine darüber hinaus gehende individuelle Stundenaufstockung ist abhängig vom konkreten weiteren Verlauf der Fall- und Ertragsentwicklung.

1.3 Beschlussempfehlung

Die Beauftragte Stelle im Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten hat sich als verlässlicher und kompetenter Ansprechpartner für die Einrichtungen und Antragsteller sowie als konstruktiver Kooperationspartner des LWL erwiesen. Das ergibt sich aus vielen positiven Rückmeldungen und ist insbesondere auch dem engagierten Einsatz der zuständigen Sozialarbeiterinnen zu verdanken.

Die Stadt Münster nimmt damit intensiv am Prozess der Weiterentwicklung der Hilfen nach § 67 SGB XII teil und damit auch an der Ausgestaltung des Hilfeangebots für die Menschen in Münster. Da die Stadt zugleich Entscheidungsträger für verschiedene „angrenzende Hilfeleistungen“ z.B. nach dem SGB VIII (z.B. Junge Erwachsene) und SGB XII (z.B. Eingliederungshilfen) ist, kann sie als Beauftragte Stelle im Einzelfall Einfluss auf die Abgrenzung der Hilfearten und deren zielgerichtetem Einsatz im Sinne der Bedarfspersonen nehmen. Als zuständiger Träger der niederschweligen Hilfen (Haus der Wohnungslosenhilfe, Übernachterstelle SKF und HUK) profitiert die Stadt zudem von einer reibungslos funktionierenden Beauftragten Stelle. Demgegenüber ist die verbleibende Unsicherheit bei der Aufwands- und Ertragskalkulation vertretbar.

Angesichts des hohen Aufwandes, der bereits in die Arbeit der Beauftragten Stelle geflossen ist und angesichts der erreichten Erfolge kann ein Ausstieg aus dieser Aufgabe zum

Jahresende 2013 nicht empfohlen werden. Zudem benötigt der LWL einen längeren Erfahrungszeitraum zur Beurteilung des zu Grunde liegenden Konzepts und ist dabei auf Kontinuität bei den Beauftragten Stellen angewiesen.

Um die Entscheidung über die Weiterführung über 2014 hinaus weniger aufwändig zu gestalten, ist vorgesehen, beim Abschluss des Vertrages mit dem LWL ab dem 01.01.2014 nicht mehr wie beim ersten Vertragsabschluss ein fixes Enddatum (z.B. 31.12.2014) vorzusehen, sondern die vom LWL grds. gewünschte und mit allen übrigen Beauftragten Stellen auch praktizierte automatische Verlängerungsklausel mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende aufzunehmen. Das Gesundheitsamt wird nach Ablauf eines weiteren Jahres dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung einen Bericht vorlegen, in dem die weitere Entwicklung der „Beauftragten Stelle“ insbesondere hinsichtlich der quantitativen und qualitativen sowie der Aufwands- und Ertragsentwicklung dargelegt werden.

In Vertretung
gez. Thomas Paal
Stadtrat